

8. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde

Gessertshausen vom 20.11.1997

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 20.11.1997

§ 1

Gebührenregelung zur Änderung von § 9a Grundgebühr, § 10 Verbrauchsgebühr und § 11 Bauwasser sowie zu § 14 Vorauszahlungen

Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2021 werden Grundgebühren bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 42,00 €/Jahr

bis 6 m³/h 100,80 €/Jahr

bis 10 m³/h 168,00 €/Jahr

bis 25 m³/h 420,00 €/Jahr

und bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 42,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 100,80 €/Jahr

bis 16 m³/h 168,00 €/Jahr

bis 40 m³/h 420,00 €/Jahr

und eine Verbrauchsgebühr und eine Gebühr für Bauwasser von 1,78 €/m³ Wasser zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.06.2021 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gessertshausen, den 15.12.2020

Jürgen Mögele



Jürgen Mögele
Erster Bürgermeister